

Hinweise und Vorgaben zur Entschädigung in Folge von Maßnahmen des Einspeisemanagements

Nach den gesetzlichen Regelungen (EEG, KWKG) steht dem Anlagenbetreiber für entgangene Einnahmen aufgrund nicht eingespeister Energie in Folge von Einspeisemanagement-Maßnahmen die Entschädigung durch den Netzbetreiber zu. Der Anlagenbetreiber hat den Ertragsausfall in geeigneter Art und Weise (siehe nachfolgend) nachzuweisen, so dass dieser vom Netzbetreiber entschädigt werden kann.

Ermittlung der Ausfallarbeit und der Entschädigungszahlungen

Die Ermittlung der Ausfallarbeit und der Entschädigungszahlungen in der Folge von Maßnahmen des Einspeisemanagements sind entsprechend dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement“ durchzuführen. Die aktuelle Version des Leitfadens ist [hier](#) auf der Website der BNetzA abrufbar.

Die folgenden Punkte sind besonders zu beachten:

- Es werden grundsätzlich für die Ermittlung der Ausfallarbeit zwei Verfahren als sachgerecht angesehen. Ein pauschales Verfahren oder alternativ ein Spitzabrechnungsverfahren. Der Anlagenbetreiber muss sich je Kalenderjahr auf ein Verfahren festlegen.
- Für die Berechnung der Ausfallarbeit sind die im BNetzA-Leitfaden vorgegebenen Begriffe, Abkürzungen und Formeln anzuwenden.
- Für die Berechnung der Ausfallarbeit sind die Werte der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung zu berücksichtigen, welche auch bei der Vergütung nach dem EEG Anwendung finden.
- Bei Erzeugungsanlagen in der Veräußerungsform Direktvermarktung erhält der Anlagenbetreiber die abrechnungsrelevanten 15-Minuten Wirkleistungsmessdaten für die Erzeugungsanlage vom Direktvermarktungsunternehmen, dem die N-ERGIE Netz GmbH diese Daten jeweils am Folgetag im Rahmen der standardisierten Marktprozesse zur Verfügung stellt.
- Darüber hinaus erhält der von einer Einspeisemanagement-Maßnahme betroffene Anlagenbetreiber die abrechnungsrelevanten 15-Minuten Wirkleistungsmessdaten für die betroffene Erzeugungsanlage auf Anforderung über seinen Netzkundenmanager (Netzkundenservice-sea@n-ergie-netz.de) der N-ERGIE Netz GmbH unter Angabe der Einsatz-ID und des Regelungszeitraums sowie der Marktlokations-ID und der Kundennummer, welche auf der Einspeiseabrechnung zu finden sind.
- Für die Berechnung der Ausfallarbeit mithilfe des Spitzabrechnungsverfahrens für Windenergieanlagen ist der Korrekturfaktor zu ermitteln und anzuwenden. Dieser ist mithilfe der Leistungswerte der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung und der theoretischen 15-Minuten Leistungsmittelwerte der betroffenen Windenergieanlagen vor der Einspeisemanagement-Maßnahme zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich die Werte der letzten vollständig gemessenen Zeitintervalle (60 Minuten) unmittelbar vor der Einspeisemanagement-Maßnahme zu betrachten. Der Korrekturfaktor ist für die jeweilige Erzeugungsanlage für jede Einspeisemanagement-Maßnahme neu zu ermitteln und anzuwenden.
- Erfolgte der Abregelungsbefehl durch den Netzbetreiber zu einem Zeitpunkt geringer Einspeiseleistung, so ist der Korrektur- bzw. Qualitätsfaktor zu einem geeigneten Vergleichszeitraum ohne Einfluss der Abregelung zu ermitteln. In diesem Zusammenhang als sachgerecht erscheint die Berücksichtigung des letzten vollständig gemessenen Zeitintervalls (60 Minuten) mit einer durchgehenden Einspeiseleistung (abrechnungsrelevante Messeinrichtung) von mindestens 30% der installierten Leistung.
- Für die Berechnung der Ausfallarbeit mithilfe des Spitzabrechnungsverfahrens für Photovoltaikanlagen ist entsprechend der Qualitätsfaktor zu ermitteln und anzuwenden.
- Werden mehrere Erzeugungseinheiten über eine gemeinsame abrechnungsrelevante Messeinrichtung erfasst, so sind die Leistungswerte und Strommengen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge, bzw. der installierten Leistung entsprechend der Vorgaben des EEG zuzuordnen.
- Anlagenseitig unterhalb der Regelungsvorgabe des Netzbetreibers durchgeführte Leistungsreduzierungen sind auf Basis der Vorgaben des EEG sowie des BNetzA-Leitfadens nicht entschädigungsberechtigt. Wird die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsreduzierung durch die EEG-Anlage nicht in vollem Umfang umgesetzt, so ergibt sich die entschädigungsberechtigte Leistung

aus der Differenz der tatsächlichen Einspeiseleistung (abrechnungsrelevante Messeinrichtung) und der ermittelten Soll-Leistung.

- Unter Berücksichtigung der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen europäischen Binnenmarktverordnung Strom sind Anlagenbetreiber für Einspeisemanagement-Maßnahmen, die ab dem 01.01.2020 stattfinden, vollständig zu entschädigen. Für Einspeisemanagement-Maßnahmen, die vor dem 01.01.2020 stattgefunden haben, ist für Erzeugungsanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2012 die 95%-Regel zu beachten (siehe § 15 Abs. 1 EEG 2017 in der am 31.12.2019 geltenden Fassung).
- Bei der Berechnung der Entschädigungsforderung ist die Verringerung der Zahlungsansprüche bei Sanktionen oder bei negativen Preisen nach § 51 EEG und § 7 Abs. 7 KWKG zu berücksichtigen, soweit für die jeweiligen Erzeugungsanlagen diese Regelungen zutreffen.
- Werden Erzeugungsanlagen aus anderen Gründen als einer durch die N-ERGIE Netz GmbH durchgeführte Einspeisemanagement-Maßnahme nach EEG in der Leistung reduziert oder abgeschaltet, so besteht hierfür kein Anspruch auf Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Rechnungsstellung

Zur Auszahlung der Entschädigung benötigt die N-ERGIE Netz GmbH eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Da es sich um Entschädigungsleistungen handelt, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist der Rechnungsbetrag umsatzsteuerfrei auszuweisen.

Die Daten der Ermittlung der Ausfallarbeit und der Entschädigung sind vorab vollständig in elektronischer Form an Netzkundenservice-sea@n-ergie-netz.de zu senden. Nach positiver Prüfung der Entschädigungsberechnung ist die Rechnung zu senden an:

N-ERGIE Netz GmbH
Zentraler Rechnungseingang
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Auf der Rechnung sind unter anderem aufzuführen:

- Angaben zur Identifikation der Erzeugungsanlage/n (Marktlokations-ID, Anlagenschlüssel, Netzstation)
- Angaben zur Einspeisemanagement-Maßnahme (Einsatz-ID, Zeitpunkte, Regelstufen)
- Berechnungsverfahren der Ausfallarbeit nach BNetzA-Leitfaden (Pauschal- oder Spitzabrechnung)
- Umfang der Ausfallarbeit (kWh) und der entgangenen Einnahmen (Euro) je Einsatz-ID
- Umfang zusätzlicher bzw. ersparter Aufwendungen (Euro)
- Berücksichtigung der 95%-Regel (wenn Inbetriebnahme ab 01.01.2012 und wenn Zeitpunkt der Einspeisemanagement-Maßnahme vor 01.01.2020)
- Höhe des EEG-Zahlungsanspruchs zum Zeitpunkt der Maßnahme (ct/kWh)

Vorbehalt

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen. Die N-ERGIE Netz GmbH behält sich vor, die Höhe der Entschädigung durch einen unabhängigen, fachkundigen Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen. Sofern die Angaben zur Ermittlung der Ausfallarbeit oder der Entschädigung unzutreffend sind, behält sich die N-ERGIE Netz GmbH die rechtliche Prüfung und die verzinsliche Rückforderung gezahlter Entschädigungen vor. Die N-ERGIE Netz GmbH behält sich weiter das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen und Ergänzungen aufgrund neuer Erkenntnisse vorzunehmen, wenn dies erforderlich sein sollte.

Weitere Informationen zum Thema Abregelung von Erzeugungsanlagen finden sie [hier](#).

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns unter 0800 271 5000 einfach an oder Sie schicken uns eine E-Mail an kundenservice@n-ergie-netz.de.

Wir sind gerne für Sie da.